

SATZUNG

(letzte Änderung beschlossen am 26. November 2016, genehmigt am 1. März 2017)

Präambel

Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger* zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträge einzuziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Ansprüche und sonstigen Befugnisse seiner Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Berechtigten, die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für diese Berechtigten sowie die Förderung kulturell bedeutender Werke.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3

Wahrnehmungsberechtigte, Berufsgruppen und Mitglieder

- (1) Wer nachweislich Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) ist, kann der VG WORT die Wahrnehmung von Rechten seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl anvertrauen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

WORT gehören. Das Gleiche gilt für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen sind. Hierüber wird ein Wahrnehmungsvertrag nach den Bestimmungen dieser Satzung abgeschlossen, der den Antragsteller zum Wahrnehmungsberechtigten macht. Im Hinblick auf eine Verwaltung von Rechten im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann zusätzlich ein Inkassoauftrag für das Ausland abgeschlossen werden. Der Vorstand kann den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags oder eines Inkassoauftrags für das Ausland ablehnen, wenn der Wahrnehmung objektive Gründe entgegenstehen.

(2) Es bestehen 6 Berufsgruppen:

- Berufsgruppe 1: Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke;
- Berufsgruppe 2: Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur;
- Berufsgruppe 3: Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur;
- Berufsgruppe 4: Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur;
- Berufsgruppe 5: Bühnenverleger;
- Berufsgruppe 6: Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.

- (3) Der Wahrnehmungsberechtigte muss bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags seine Berufsgruppe angeben. Er kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Aktives und passives Wahlrecht kann er in nur einer Berufsgruppe ausüben. Für diese muss er sich bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags entscheiden. Durch schriftliche Erklärung kann der Wahrnehmungsberechtigte seine Berufsgruppenzugehörigkeit oder die Festlegung derjenigen Berufsgruppe, in der er sein Wahlrecht ausübt, ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt.
- (4) Jede Berufsgruppe wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der jeweiligen Berufsgruppe.
- (5) Jede Berufsgruppe kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und zur Mitgliederversammlung einen juristischen Berater hinzuziehen. Dieser erhält die für den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung bestimmten Mitteilungen und Einladungen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Der Wahrnehmungsberechtigte kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens 3 Jahre Wahrnehmungsberechtigter ist und in den letzten 3 Kalenderjahren im Durchschnitt
1. in den Berufsgruppen 1, 2 oder 3 insgesamt mindestens € 400,- pro Jahr erhalten hat,
 2. in den Berufsgruppen 4, 5 oder 6 insgesamt mindestens € 2.000,- pro Jahr erhalten hat.
- (7) Das Mitglied kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn es die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sein Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, kann es in nur einer Berufsgruppe ausüben. Diese Entscheidung muss erneut getroffen werden, wenn die Mitgliedschaft beantragt wird. Für einen Wechsel derjenigen Berufsgruppe, in der Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden, gelten Abs. 3 Satz 5 und Abs. 8 entsprechend.
- (8) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe von § 13 VGG über ein Aufnahmegesuch, nachdem er die Verwaltungsratsmitglieder der zuständigen Berufsgruppe angehört hat. Wird eine Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so sind dem Antragsteller die Gründe in Textform verständlich zu erläutern. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig, die in Textform binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (9) Der Verwaltungsrat kann außerdem Wahrnehmungsberechtigte als Mitglieder aufnehmen, die in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG WORT fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme als wünschenswert erscheinen lässt.

- (10) Die Aufnahmegebühr für die Mitglieder beträgt für einen Autor € 5,-, für einen Verleger oder ein Verlagsunternehmen mindestens € 50,- (€ 5,- pro im Jahresmittel dauernd Beschäftigten, Höchstbeitrag € 250,-). Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Für die Beschlussfassung gelten § 7 Abs. 9 und 10.
- (11) Die VG WORT führt Verzeichnisse ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten, die regelmäßig aktualisiert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet einer Fortdauer der Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag und dem Inkassoauftrag für das Ausland, gegebenenfalls unter deren Übergang auf die Erben:

1. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
2. durch den Tod, bei Firmen nach Beendigung der Liquidation,
3. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der nur vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Verwaltungsrat
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einladungen ergehen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung eines Auszugs aus dem Geschäftsbericht. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Auf Antrag des Verwaltungsrats oder von 30 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann diese auch aus eigenem Ermessen einberufen, wenn ihm ein ausreichender Grund gegeben erscheint. Die Einladungen ergehen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung haben nur Anspruch auf Behandlung, wenn sie
 1. 6 Unterschriften von Mitgliedern tragen und
 2. mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugehen.
- (6) Verfahrensanträge und Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gestellt werden.

- (7) Dringlichkeitsanträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, bei denen eine Abstimmung nach Berufsgruppen vorgesehen ist (vgl. § 7 Abs. 7), sind unzulässig. Im Übrigen können Dringlichkeitsanträge nur dann behandelt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.
- (8) Das Recht jedes Mitglieds, sich jederzeit mit Anliegen und Anträgen an die gemäß § 12 Abs. 3 einzurichtenden Kommissionen zu wenden, bleibt unberührt.

§ 7

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, wenn dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, den Vorsitz zu führen, so wird aus dem Kreis der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Versammlungsleiter gewählt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Abs. 7 und 8,
 - b) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
 - c) die Bestimmung der Rechte und Wahrnehmungsbedingungen, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden nach Maßgabe der Abs. 9 und 10,
 - d) die Festlegung der Bedingungen, zu denen ein Wahrnehmungsberechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen,
 - e) die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans einschließlich der Entscheidung über die allgemeinen Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten nach Maßgabe der Abs. 9 und 10,
 - f) die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach Maßgabe der Abs. 9 und 10,
 - g) die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - h) die Entgegennahme der persönlichen Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gemäß § 14,
 - i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Verwaltungsrats gemäß § 11 Abs. 6 m),
 - j) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen nach Maßgabe der Abs. 9 und 10,
 - l) die Neufestsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
 - m) die Genehmigung der Vergütung und sonstigen Leistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 9,
 - n) die Beschlussfassung über den jährlichen Transparenzbericht,
 - o) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten.
- (3) Die folgenden Befugnisse werden von der Mitgliederversammlung auf den Verwaltungsrat übertragen:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem gewerkschaftlichen Prüfungsverband,

- b) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der VG WORT, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die VG WORT,
 - c) die Beschlussfassung über die Grundsätze des Risikomanagements,
 - d) der Erwerb, der Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,
 - e) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
 - f) der Abschluss, der Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen mit inländischen und ausländischen Verwertungsgesellschaften,
 - g) die Aufstellung und Gestaltung von Tarifen und Gesamtverträgen,
 - h) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung von deren Vergütung und sonstigen Leistungen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen oder ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 8 ausübenden Mitglieder gefasst, soweit nicht eine Abstimmung nach Berufsgruppen zu erfolgen hat. Verlage üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlich berufenen oder bevollmächtigten Vertreter aus.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur möglich, wenn dieses in der gleichen Berufsgruppe stimmberechtigt ist. Die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder ist auf maximal zehn beschränkt, wobei sämtliche vertretenen Mitglieder in der gleichen Berufsgruppe stimmberechtigt sein müssen. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat. Eine Überwachung dieser Verpflichtung durch die VG WORT erfolgt nicht; Verstöße führen nicht zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe.
- (6) Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten (§ 9 Abs. 2) können sich nur durch einen gewählten Stellvertreter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (7) Eine Abstimmung nach Berufsgruppen findet in folgenden Fällen statt:
- a) bei Satzungsänderung,
 - b) bei Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans, einschließlich der Entscheidung über die allgemeinen Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten und der Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
 - c) bei Änderungen oder Ergänzungen der Rechte und Wahrnehmungsbedingungen, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden, einschließlich der Bedingungen, zu denen ein Wahrnehmungsberechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen,
 - d) bei Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
 - e) bei Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - f) bei Auflösung des Vereins.
- (8) Jede der 6 Berufsgruppen wählt aus ihrer Mitte die für sie im Verwaltungsrat vorgesehenen Mitglieder und deren Vertreter (vgl. § 11 Abs. 1 und 2) getrennt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit einfacher, die Abberufung mit Zweidrittel-Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der 5 anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen sich der Wahl eines in einer Berufsgruppe gewählten Mitglieds widersetzen, wird die Wahl ungültig und muss wiederholt werden, wobei der Gewählte wiedergewählt werden kann; diese Wahl ist endgültig.

- (9) Abstimmungsgegenstände nach Abs. 7 mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats werden in der Mitgliederversammlung allgemein beraten. Sie können nur mit Zustimmung aller Berufsgruppen angenommen werden.
- (10) Bei der Abstimmung gemäß Abs. 9 wird das Stimmrecht der Mitglieder durch die Sprecher der Berufsgruppen ausgeübt. Diese haben vor Abgabe der Stimme ihrer Berufsgruppe in dieser eine Vorabstimmung vorzunehmen und dürfen einem Antrag nur zustimmen, wenn zwei Drittel der erschienenen, vertretenen oder ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 8 ausübenden, bei Auflösung sogar die Mehrheit aller Gruppenmitglieder, zugestimmt haben. Solche Beschlüsse bedürfen alsdann der Zustimmung aller 6 Berufsgruppen in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Sprecher der Berufsgruppen haben in diesem Fall bei Abgabe ihrer Stimmen das Stimmverhältnis der in ihrer Berufsgruppe durchgeführten Abstimmung zu Protokoll zu geben.

§ 8

Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form

- (1) Anstelle der Stimmrechtsausübung unmittelbar in der Mitgliederversammlung gem. § 7 können die Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Stimmabgabe). Eine solche elektronischer Stimmabgabe ist nur hinsichtlich der mit der Einladung übermittelten Beschlussanträge möglich.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Stimmabgabe ist nicht übertragbar und unwiderruflich. Mitglieder, die ihre Stimme in elektronischer Form abgegeben haben, können sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Vertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung per Live-Stream zu verfolgen.
- (4) Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per elektronischer Stimmabgabe und die Verfolgung der Mitgliederversammlung per Live-Stream ist eine vorherige Registrierung und die Einhaltung der hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen.
- (5) Technische Störungen im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe oder des Live-Streams führen nicht zur Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern seitens der VG WORT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- (6) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat (vgl. § 11 Abs. 6 k)) beschlossene Geschäftsordnung.

§ 9

Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten und Delegierte

- (1) Am Vortag jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Vorstand. In dieser Versammlung, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und gibt den Wahrnehmungsberechtigten Auskünfte.
- (2) Die Versammlung wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten. Die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 1 bis 3 können je 5 Delegierte, die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 4 bis 6 je 3 Delegierte wählen, sowie in allen Berufsgruppen ebenso viele Stellvertreter. Jeder anwesende Wahrnehmungsberechtigte kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere abwesende

Wahrnehmungsberechtigte ausüben. Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat (vgl. § 11 Abs. 6 k)) beschlossene Wahlordnung.

- (3) Die Amtsdauer der Delegierten beginnt mit dem Schluss der auf die Neuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; sie endet mit Beginn der folgenden Amtszeit sowie im Fall der Aufnahme als Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der Mitglieder zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per elektronischer Stimmabgabe gem. § 8 ausüben.

§ 10

Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung

- (1) Der Verteilungsplan hat folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil am Ertrag zu erhalten.
 2. Soweit in diesem Sinn der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen, indem
 - a) das Ausmaß der Nutzung und
 - b) die kulturelle oder künstlerische Bedeutung des Werks jedes Berechtigten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.
 3. Verleger werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beteiligt.
- (2) Es werden ein Autorenversorgungswerk und ein Sozialfonds gebildet:
 1. Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des Aufkommens (abzüglich eines allgemeinen Kostenanteils der VG WORT in Höhe von 10 % vorab) aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.
 2. Der Sozialfonds soll die finanzielle Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Wortautoren und Verlegern sowie deren Hinterbliebenen übernehmen; er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Die jährlichen Zuwendungen an den Sozialfonds werden vom Verwaltungsrat beschlossen und dürfen 10 % der Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds beschließt der Verwaltungsrat, der dieses Recht delegieren kann.
- (3) Soweit sich das Aufkommen aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG auf Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbüchereien (einschließlich der wissenschaftlichen Zentralbibliotheken, Instituts- und Spezialbibliotheken) bezieht, werden – nach Abzug des allgemeinen Kostenanteils der Verwertungsgesellschaft WORT, der Zuweisung zum Autorenversorgungswerk gemäß Abs. 2.1. und zum Sozialfonds gemäß Abs. 2.2., etwaiger Rückstellungen und der Ausschüttungen an die Urheber von Zeitschriftenaufsätzen – 50 % des Aufkommens für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher zur Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum ausgeschüttet (Förderungsausschüttung).
- (4) Im Übrigen wird das Aufkommen der VG WORT nach Abzug der Kosten nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verteilungsplänen an die Wahrnehmungsberechtigten jährlich verteilt.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Berufsgruppe 1 wählt 5, die Berufsgruppe 2 wählt 5, die Berufsgruppe 3 wählt 4, die Berufsgruppe 4 wählt 3, die Berufsgruppe 5 wählt 2 und die Berufsgruppe 6 wählt 2 Mitglieder in den Verwaltungsrat.
- (2) Jede Berufsgruppe wählt ferner bis zu 2 Stellvertreter. Sie erhalten die für den Verwaltungsrat bestimmten Mitteilungen und die Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen. Sie haben nur Stimmrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung, wenn ein Verwaltungsratsmitglied ihrer Berufsgruppe verhindert ist.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss.
- (4) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Verwaltungsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Verwaltungsratsmitglied aus, so haben die Verwaltungsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
- (5) Dem Verwaltungsrat obliegt:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b) Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand,
 - c) Genehmigung der Vergütungen und sonstigen Leistungen für die geschäftsführend hauptamtlich tätigen und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
- (6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
 - a) Überwachung der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung des Vorstands,
 - b) Weisungen an den Vorstand,
 - c) Bestimmung der Geschäfte, die dem Vorstand neben den Geschäften der laufenden Verwaltung zur alleinigen Erledigung übertragen werden,
 - d) Vorschlag über die Abfassung des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland, unbeschadet des § 7 Abs. 2 c),
 - e) Errichtung, Überwachung und Auflösung von Kommissionen nach Maßgabe von § 12,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - g) Vorschlag über die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans,
 - h) Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - i) Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans (Etatvoranschlag) und des Jahresabschlusses,
 - j) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen der „Sozialfonds der VG WORT GmbH“ und der „Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH“,
 - k) Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Wahlordnungen für die Wahlen nach § 7 Abs. 2 a), § 9 Abs. 2 sowie der Geschäftsordnungen für die Abstimmung nach § 7 Abs. 9 und 10 und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form nach § 8 Abs. 6,
 - l) nach dem Verteilungsplan erforderliche Beschlüsse des Verwaltungsrats,
 - m) Abfassung des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 i),
 - n) Überwachung der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung derjenigen Personen, die kraft Gesetzes oder nach der Satzung zur Vertretung einer von der VG WORT abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt,
 - o) Wahrnehmung der von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 auf den Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse,
 - p) Ausübung der sonstigen, in dieser Satzung vorgesehenen Befugnisse.

- (7) Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach §§ 11 Abs. 5, Abs. 6 b) – k), Abs. 6 o) i.V.m. § 7 Abs. 3 b) sowie §§ 9 und 10 des Verteilungsplans ist Dreiviertelmehrheit erforderlich; unter den Stimmen, die diese Mehrheit ausmachen, muss die Stimme mindestens eines Verwaltungsratsmitglieds jeder Berufsgruppe sein.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Tätigkeitsvergütung.

§ 12 Kommissionen

- (1) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach seinem Ermessen Kommissionen einsetzen. Er entscheidet über Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen nach freiem Ermessen und benennt deren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen sollen, aber müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein; grundsätzlich soll dabei das Prinzip der Mitwirkung aller Berufsgruppen gewahrt werden.
- (2) Die Kommissionen bleiben so lange tätig, bis der Verwaltungsrat gem. § 11 Abs. 7 S. 2 Änderungen beschließt.
- (3) Folgende Kommissionen sind dauerhaft einzurichten:
 - a) Die Satzungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag für das Ausland vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;
 - b) die Bewertungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen des Verteilungsplans der VG WORT vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;
 - c) die Kommission Wissenschaft berät den Verwaltungsrat in allen den Bereich Wissenschaft betreffenden Fragen und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge.

Diese Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss. Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT können sich jederzeit schriftlich an die Kommissionen mit Anliegen wenden, die deren Zuständigkeitsbereich betreffen.

- (4) Die Kommissionen befassen sich neben den Grundsatzfragen nach Abs. 3 auch mit Einzelfällen, insbesondere Beschwerden über Entscheidungen der Verwaltung und der Geschäftsführung; der Verwaltungsrat kann Entscheidungen über solche Einzelfälle an die nach Abs. 3 zuständigen Kommissionen zur Beschlussfassung delegieren.
- (5) § 11 Abs. 9 S. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier oder fünf Mitgliedern. Ein oder zwei Mitglieder sind geschäftsführend hauptamtlich tätig und erhalten ein Gehalt. Mit ihm oder ihnen schließt der Verwaltungsrat einen Anstellungsvertrag. Sind zwei Mitglieder hauptamtlich tätig, regelt eine vom Verwaltungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Drei Mitglie-

der sind ehrenamtlich tätig; eines soll Autor, eines Verleger sein. Die drei ehrenamtlichen Mitglieder sind vom Verwaltungsrat alle 5 Jahre neu zu bestellen; Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleiben die ehrenamtlichen Mitglieder im Amt. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wird dafür vom Verwaltungsrat ein Mitglied für den Rest der Wahlperiode bestellt. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsvergütung.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied berechtigt. Falls nur ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt ist, wird der Verein im Falle von dessen lang anhaltender Verhinderung durch zwei ehrenamtliche Mitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm gem. § 11 Abs. 6 c) durch den Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte wahr.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern halbjährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens mit der Ladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Er hat diese Liste durch Vorlage der Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle nachzuweisen. Er hat ferner jede Veränderung dieser Organe unverzüglich nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand hat die ihm nach dieser Satzung übertragenen Geschäfte und Aufgaben solide, umsichtig und angemessen zu erfüllen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen und baldmöglichst zu beenden. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch den Verwaltungsrat zu überwachen.

§ 14

Persönliche Erklärungen von Vorstand und Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter haben jährlich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1) eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:
 - a) ihren Beteiligungen an der VG WORT,
 - b) die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der VG WORT im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
 - c) die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Wahrnehmungsberechtigter von der VG WORT im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben und
 - d) Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der VG WORT oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der VG WORT und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.
- (2) Im Rahmen der persönlichen Erklärung erfolgt bei der Angabe der Beträge gemäß Abs. 1 c) eine Einordnung nach folgenden Stufenwerten:

-	Stufe 1	bis 3500 Euro
-	Stufe 2	bis 7000 Euro
-	Stufe 3	bis 15.000 Euro

- Stufe 4 bis 30.000 Euro
 - Stufe 5 bis 50.000 Euro
 - Stufe 6 bis 75.000 Euro
 - Stufe 7 bis 100.000 Euro
 - Stufe 8 bis 150.000 Euro
 - Stufe 9 bis 250.000 Euro
 - Stufe 10 über 250.000 Euro
- (3) Die Abgabe der persönlichen Erklärungen erfolgt jeweils in schriftlicher Form durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Die Erklärungen können im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 15 Beschwerdeverfahren

- (1) Wahrnehmungsberechtigten, Mitgliedern sowie anderen Verwertungsgesellschaften, für die Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung oder eines Gegenseitigkeitsvertrages wahrgenommen werden, steht gegenüber Entscheidungen der VG WORT oder bei Verletzung ihrer berechtigten Interessen die Möglichkeit der Beschwerde offen. Das Gleiche gilt für Inhaber von Rechten, die zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören, soweit Beschwerdegegenstand die Aufnahme der Rechtswahrnehmung ist.
- (2) Gegenstand einer Beschwerde kann insbesondere sein:
- a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
 - b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
 - c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
 - d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.
- (3) Die Beschwerde soll in Textform eingelegt werden und ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Falls der Vorstand nicht abhilft, ist eine weitere Beschwerde an die in § 12 Abs. 3 genannten Kommissionen möglich (vgl. § 12 Abs. 4).
- (4) Die VG WORT entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist dies zu begründen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Sie sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.